

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen gem. §§ 128 SGB IX, 8 AG-SGB IX NRW und LRV NRW nach § 131 SGB IX

Übersicht Prüfkriterien solitäre Frühförderung Stand Juli 2025

Die Prüfkriterien basieren auf dem Sozialgesetzbuch, 9. Buch (SGB IX) zu den Leistungen der Eingliederungshilfe, dem Landesrahmenvertrag NRW nach § 131 SGB IX, der Rahmenleistungsbeschreibung A.2.2 zum Landesrahmenvertrag NRW sowie den vertraglichen Leistungsvereinbarungen mit dem LVR/LWL.

Strukturqualität

Prüfaspekt	Prüfpunkt	Ausführung	rechtliche/vertragliche Grundlagen
Betriebsnotwendige Anlagen	Räumlichkeiten und Barrierefreiheit	Es wird geprüft, ob geeignete Räume für Einzel- und Gruppensettings, Büro-, Personal- und Besprechungsräume, Materialräume, Verkehrsflächen, bspw. Sanitäreinrichtungen, Flure (einschließlich der erforderlichen Möblierung) vorhanden sind. Hierzu gehört insbesondere das Einhalten einer barrierefreien Einrichtung. Der Soll-Zustand (siehe Leistungsvereinbarung) wird im Rahmen der Prüfung mit dem Ist-Zustand abgeglichen (z.B. Grundriss).	Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2.1. RLB A.2.2. Ziff. 10 Muster-Leistungsvereinbarung: § 1 (2) § 11
Sächliche Ausstattung	Fachliteratur/Fachzeitschriften EDV/bürotechnische Ausstattung Ausstattung mit Bewegungs-, Therapie- und Spielmaterial Instrumentarien/Materialien zur Entwicklungs- und Verhaltens-	Der Soll-Zustand wird mit dem Ist-Zustand abgeglichen.	Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2.1. RLB A.2.2. Ziff. 6 RLB A.2.2. Ziff. 9 Muster-Leistungsvereinbarung:

	beobachtung, für Beobachtungs- und Diagnostik-/Testverfahren		§ 1 (2) § 10
Transparenz Leistungsumfang	Leistungsvereinbarung inkl. Fachkonzept	Die Leistungsvereinbarung inklusive des Fachkonzeptes als Bestandteil dieser Vereinbarung wird leistungsberechtigten Personen bzw. deren Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten in wahrnehmbarer Form zugänglich gemacht.	SGB IX: § 123 (2) Landesrahmenvertrag NRW: AT 2.3. (5) AT 3.4. (3) RLB A.2.2. Ziff. 7
Konzepte	Gewaltschutzkonzept und Fort- und Weiterbildungskonzept	Es wird geprüft, ob folgende Konzepte vorliegen: • Gewaltschutzkonzept gem. § 37a SGB IX • Fort- und Weiterbildungskonzept	SGB IX: § 37a Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2. (2)

Personelle Ausstattung und Personalqualifikation	Personalschlüssel (Anzahl)	Der Soll-Zustand wird im Rahmen der Prüfung mit dem Ist-Zustand abgeglichen (Vollzeitäquivalente im Verhältnis zur Anzahl Förderplätze zum Prüfzeitpunkt sowie während des gegenständlichen Prüfzeitraums - dann im Durchschnitt). Als Ermittlungsgrundlage/-werkzeug des zur Leistungserbringung erforderlichen Verhältnisses (VZÄ / Anzahl Förderplätze) dient die Kalkulationsmatrix. Bei Feststellung einer Unterschreitung des Personalschlüssels zum Zeitpunkt der Prüfung (Ist-Zustand), wird die Prüfung dahingehend erweitert, den Personalschlüssel im Jahresdurchschnitt zu betrachten, um mögliche temporäre Personalfluktuationen angemessen zu berücksichtigen.	SGB IX: § 124 (2) Landesrahmenvertrag NRW: AT 2.2. (1) AT 4.6.1. (4) AT 7.2.1.
	Personalqualifikation	Die Personalqualifikation hat den Ausführungen gem. RLB A.2.2. Ziffer 8 zu entsprechen. Der Soll-Zustand wird im Rahmen der Prüfung mit dem Ist-Zustand abgeglichen. Im Rahmen der Prüfung sind Abschlüsse/Qualifikationsnachweise des aktuell beschäftigten Personals zum Abgleich mit RLB A.2.2. Ziffer 8 einzureichen.	SGB IX: § 124 (2) Landesrahmenvertrag NRW: AT 4.6.1. AT 7.2.1. RLB A.2.2. Ziff. 7 RLB A.2.2. Ziff. 8 Muster-Leistungsvereinbarung: § 9
	Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte	Im Rahmen der Prüfung ist nachzuweisen, ob kontinuierlich Fort- und Weiterbildungen der Fachkräfte stattgefunden haben.	Landesrahmenvertrag NRW: RLB A.2.2. Ziff. 6 RLB A.2.2. Ziff. 7

			Muster- Leistungsvereinbarung: § 6 (5) § 8
	Supervision und Team-/ Dienst- und Fallgespräche	Es wird geprüft, in welcher Regelmäßigkeit interne Team-/Dienst- und Fallgespräche stattfinden. Es wird geprüft, ob Supervision stattfindet.	Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2.1. RLB A.2.2. Ziff. 6 RLB A.2.2. Ziff. 7 Muster- Leistungsvereinbarung: § 6 (5) § 8

Prozessqualität

Prüfaspekt	Prüfpunkt	Ausführung	rechtliche/vertragliche Grundlagen
Qualitätsmanagement / Schlüsselprozesse	Verantwortlichkeiten für das Qualitätsmanagement	Es wird geprüft, ob eine verbindliche und dokumentierte Festlegung von Verantwortlichkeiten für die Qualitätssicherung vorliegt. Generell hat eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Fachkonzeptes zu erfolgen (z.B. im Falle einer Gesetzesänderung oder bei Anpassung/Veränderung der konzeptionellen Ausrichtung).	Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2. (2) RLB A.2.2. Ziff. 6 Muster- Leistungsvereinbarung: § 6

	Schlüsselprozesse	Es wird geprüft, ob folgende Aufgaben und Maßnahmen der Leistungserbringung zur Qualitätssicherung standardisiert dokumentiert werden: • Offenes niederschwelliges Beratungsangebot für alle Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten, die eine Entwicklungsverzögerung oder ein Entwicklungsrisiko bei ihrem Kind vermuten. • Allgemeine heilpädagogische Entwicklungsdiagnostik mittels standardisierter, aktueller Testverfahren. Dies betrifft die Eingangs-, Folge- und Abschlussdiagnostik. • ICF-orientierter Förderplan inkl. Beschreibung von Förder- und Teilhabezielen nach dem vorgegebenen Muster der Landschaftsverbände. Dies gilt für den Erst- und Folgeantrag sowie ebenso zum Abschluss der Frühförderung. • Heilpädagogische Entwicklungsförderung (Dokumentation der Fördereinheiten). • Es wird geprüft, ob und welche Prozessabläufe im Rahmen des Beschwerdemanagements definiert sind. • Es wird geprüft, ob die Verpflichtung und das entsprechende Vorgehen gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe zur Meldung eines besonderen Vorkommnisses (gemäß Anlage F des Landesrahmenvertrages NRW) bekannt und etabliert sind. •	Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2.2. (1) AT 7.2.2. (2) AT 7.2. Ziff. 2 RLB A.2.2. Ziff. 6 RLB A.2.2. Ziff. 7 RLB A.2.2. Ziff. 11 Anlage F Muster-Leistungsvereinbarung: § 5 § 6 § 8 § 12
	Beteiligung/Partizipation der Leistungsberechtigten sowie ihren Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten	Es wird geprüft, ob geregelte Beteiligungsstrukturen für die Erstellung und regelmäßige Fortschreibung des Förderplans zusammen mit den Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten sichergestellt sind.	Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2. (2) AT 7.2.2. (1) RLB A.2.2. Ziff. 7 RLB A.2.2. Ziff. 11 Muster-Leistungsvereinbarung: § 6

			§ 8 § 12
	Kooperations-, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit	Folgende Aspekte werden geprüft: • Einzelfallbezogene Koordinierungsgespräche mit Externen (bspw. Ärzt:innen, Therapeut: innen, anderen Bezugssystemen [Kindertagespflege, Erzieher:innen, Kita], Absprache bei Übernahmeeinrichtungen [Schule, etc.]) finden nach Bedarf statt. • Kooperations- und Netzwerkarbeit sind zu dokumentieren. • Öffentlichkeitsarbeit wie beispielsweise im Rahmen der Internetpräsenz, Flyer oder die Präsenz im Sozialraum wird betrieben.	Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2.1. AT 7.2.2. (1) RLB A.2.2. Ziff. 6 RLB A.2.2. Ziff. 7 Muster- Leistungsvereinbarung: § 6 § 8

Ergebnisqualität

Prüfaspekt	Prüfpunkt	Ausführung	rechtliche/vertragliche Grundlagen
Zielerreichung	Erreichungsgrad der individuellen Ziele	Geprüft wird, ob über alle Leistungsberechtigten im Betrachtungszeitraum individuelle Ziele in einem erheblichen Maße nicht erreicht oder übertroffen wurden. Der Leistungserbringer dokumentiert zu diesem Zweck die erforderlichen Daten standardisiert.	Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2.3. (1) AT 8.4 (2) und (3) RLB A.2.2. Ziff. 7 Muster- Leistungsvereinbarung: § 8

Die Rundschreiben und weitere Informationen finden Sie auf den Internetauftritten der Landschaftsverbände:

LVR: Downloads - BTHG-LVR

LWL: [LWL | Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche - Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche](#)